

Nachrangige Namensschuldverschreibung**2500013401**

Die **Aareal Bank AG**
Wiesbaden

schuldet der

EUR 3.000.000,00
(in Worten: EUR drei Millionen)

zu nachstehenden Bedingungen:

1. Die nachrangige Namensschuldverschreibung wird ab dem 03. August 2005 mit 4,250 % p.a. (act./act., ISMA, unadjusted following, Target) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 03. August fällig, erstmals am 03. August 2006. Die Verzinsung endet mit dem 02. August 2017. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
2. Die nachrangige Namensschuldverschreibung ist am 03. August 2017 zum Nennwert zurückzuzahlen.
3. Die nachrangige Namensschuldverschreibung ist während der gesamten Laufzeit für beide Seiten unkündbar.
4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus dieser Namensschuldverschreibung auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diese Namensschuldverschreibung erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.
5. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
6. Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.
7. Nachträglich können der Nachrang gemäß Nr. 4 nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über vorzeitige Rückzahlung gemäß Nr. 3 nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG ist der Schuldnerin eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
8. Die Forderung aus dieser nachrangigen Namensschuldverschreibung ist im ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1,0 Mio. abtretbar. Abtretungen sind uns anzuzeigen.
9. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit die Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört. Das gilt auch im Falle der Insolvenz.
10. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Leistungen im Inland der Sitz der Gläubigerin. Für den Fall einer Abtretung an Gebietsfremde wird Wiesbaden Erfüllungsort und Gerichtsstand.

**Aareal Bank**